Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 8

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 8

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim; des Ministeriums des Innern: die Beleuchtung der Fuhrwerke; Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Verordnung.

(Vom 30. Januar 1920.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim.

Im Einverständnis mit dem Arbeitsministerium erhält § 15 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Mai 1901, die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357), folgende geänderte Fassung:

Das Löschen und Laden der Schiffe, die An- und Abfuhr der Güter ist nur an Wochentagen mit Ausnahme der gebotenen Festtage gestattet. Die Arbeit hat sich innerhalb der nachfolgend bestimmten Zeiten abzuwickeln:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März vormittags von 7 bis nachmittags 6½ Uhr,

in den Monaten April bis einschließlich September vormittags von 6 bis nachmittags 7 Uhr.

Karlsruhe, den 30. Januar 1920.

Ministerium der Finanzen.
Der Ministerialdirektor:
Sammet.

Geppert.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1920.)

Die Beleuchtung der Fuhrwerke.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 Reichs-Strafgesetzbuch wird mit Rücksicht auf die noch weiter bestehende Schwierigkeit der Beschaffung von Brennstoffen die Verordnung vom

16. November 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 389) auch für die Jahre 1920 und 1921 für anwendbar erklärt.

Die Bezirksämter werden aber ermächtigt, für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken die Beleuchtung der Fuhrwerke nach Maßgabe des § 13 der Straßenpolizeiordnung allgemein vorzuschreiben.

Karlsruhe, den 31. Januar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Franz.

Braun.

Verordnung.

(Vom 4. Februar 1920.)

Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919.

Der Absatz 2 des § 17 der Verordnung vom 7. Juli 1919, Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403), in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) wird mit sofortiger Wirksamkeit gestrichen.

Karlsruhe, den 4. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
J. A.
Föhrenbach.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.